

2352 093

VI ZR 65/55

V e r k ü n d e t
am 8. Mai 1956

Klett, Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

30

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Lorenz W [REDACTED] GmbH in K[REDACTED], A[REDACTED]-
straße [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Friedrich H [REDACTED] in K[REDACTED],
K[REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Leo S [REDACTED] in J[REDACTED], K[REDACTED]straße,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Mai 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Engels,
Dr. Bode, Dr. Haus und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 7. Januar 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der von einem Angestellten gesteuerte Personenkraftwagen des Klägers fuhr am 28. September 1951 gegen 23 Uhr auf der Fahrt von Köln nach Jülich gegen einen vom Zweitbeklagten geführten Lastzug der erstbeklagten Firma, der aus einem Trecker und zwei angehängten Möbelwagen bestand und auf der Bundesstraße am Eingang des Ortes Steinstraß wendete. Die Wendung war soweit vollzogen, daß der Trecker bereits in der entgegengesetzten Fahrtrichtung Jülich-Köln und der erste Anhänger quer über die Straße stand, während der zweite Anhänger sich noch in der ursprünglichen Fahrtrichtung nach Jülich befand. Der Fahrer des Personenwagens wich, als er auf seiner Fahrbahn den - nach der Überzeugung des Tatrichters unbeleuchteten - zweiten Anhänger erblickte, bremsend nach links aus und fuhr dabei gegen die unbeleuchtete Seite des querstehenden ersten Anhängers.

Das Landgericht hat den Schadenersatzanspruch des als Insasse beim Zusammenstoß verletzten Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten, mit der sie eine Abweisung der Klage lediglich insoweit erstrebten, als der Schadenersatzanspruch dem Grunde nach zu mehr als 3/4 für gerechtfertigt erklärt worden war, wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Berufungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Die Revision rügt, daß sich das Oberlandesgericht

- 3 -

bei seinen Feststellungen, der Personenkraftwagen habe eine Fahrgeschwindigkeit von 35 bis 40 km/st eingehalten und der zweite Anhänger sei unbeleuchtet gewesen, nicht mit den Angaben des Zeugen M - des Beifahrers des Zweitbeklagten auseinandergesetzt hat. Darin liegt indessen kein rechtlicher Mangel. Der Zeuge M hat sich zu der Frage, ob die am zweiten Anhänger wegen Versagens seiner Schlußbeleuchtung angebrachte Notlampe vor dem Aufprall des Personenwagens noch brannte, mit Nichtwissen erklärt. Mangels eines Widerspruchs zu anderen Bekundungen war daher insoweit für eine Auseinandersetzung kein Raum. Die Geschwindigkeit des Personenkraftwagens hat das Berufungsgericht aus den übereinstimmenden Angaben geschlossen, die alle vier Insassen dieses Wagens kurz nach dem Unfall bei ihrer polizeilichen Vernehmung erstattet haben. Damit ist der Begründungspflicht nach § 286 Abs 1 Satz 2 ZPO genügt. Zur einwandfreien Würdigung der Sachlage bedarf es keines ausdrücklichen Eingehens auf jede einzelne Zeugenaussage und keiner ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 175). Das aber ist hier der Fall. Denn das Oberlandesgericht durfte die "Schätzung" des Zeugen M, der zur Nachtzeit auf ihn zukommende Personenwagen sei eine Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/st gefahren, nach der Lebenserfahrung für so wenig zuverlässig erachten, daß sie dem abweichenden anderweiten Beweisergebnis gegenüber nicht ins Gewicht fiel.

Über die Länge der Bremsspur des Personenkraftwagens hat der Tatrichter keine Feststellung getroffen. Es bedeutet daher auch keinen Verfahrensverstoß, daß er dem Antrag der Beklagten, zu den diesbezüglichen Behauptungen des Klägers gegebenenfalls einen Sachverständigen zu hören, nicht entsprochen hat.



2. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 6, 319; NJW 1953, 579 Nr 3) geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger, für den der Unfall kein unabwendbares Ereignis darstelle, sich die Betriebsgefahr des eigenen Wagens entgegenhalten lassen muß, gleichgültig ob die Beklagten aus Gefährdung oder aus Verschulden haften. Das Oberlandesgericht erwägt: Bei dem zweitbeklagten Fahrer obwalte ein ganz erhebliches, mehrfaches Verschulden; er habe bei diesigem Wetter an einer ungeeigneten Stelle eine Wendung vorgenommen, den zweiten Anhänger unbeleuchtet gelassen und nach Festklemmung der Anhänger entgegenkommenden Fahrzeugen keine ausreichende Warnzeichen gegeben. Dieses Verschulden des Zweitbeklagten müsse sich die erstbeklagte Halterin als erhöhte Betriebsgefahr gleichfalls anrechnen lassen. Hierzu trete bei ihr die Betriebsgefahr des Lastzuges selbst, der die Fahrbahn in ihrer ganzen Breite versperrt und infolge erheblichen Eigengewichts den Abprall des Personenwagens nicht unwesentlich verstärkt habe. Demgegenüber stehe auf Seiten des Klägers nur die Betriebsgefahr seines Wagens, dessen Fahrgeschwindigkeit zudem schon herabgemindert gewesen und der daher nur mit stark verringerter Eigenkraft auf den Anhänger aufgefahren sei. Ein Verschulden seines Wagenführers, der sich vielmehr als besonders fahrtüchtig gezeigt habe, sei - wie im einzelnen dargelegt wird - zu verneinen, so daß dem Kläger eine erhöhte Betriebsgefahr nicht entgegengehalten werden könne. Der einfachen Betriebsgefahr des Personenwagens auf Seiten des Klägers ständen somit auf Seiten des Zweitbeklagten ein großes Verschulden bei der Führung eines Treckers mit zwei Anhängern und auf Seiten der Erstbeklagten die wegen dieses Verschuldens erhöhte Betriebsgefahr des Lastzuges gegenüber. Bei Berücksichtigung dieser Ursachen für den Unfall führe die nach §§ 17 Abs 1, 9 KrfzG, 254 BGB erforderliche Abwägung zu dem Ergebnis, daß

die vom Kläger zu vertretende Betriebsgefahr, sowohl gegenüber der von der Erstbeklagten als Halterin zu vertretenden Betriebsgefahr des Lastzuges, wie auch gegenüber dem Verschulden des Zweitbeklagten in ihrer Ursächlichkeit für den eingetretenen Schaden völlig zurücktrete. Die Ersatzpflicht treffe daher allein die Beklagten.

Die Revision hält es für widerspruchsvoll und begrifflich unmöglich, einerseits anzunehmen, daß der Kläger für die Betriebsgefahr seines Personenkraftwagens einstehen muß, andererseits aber diese Betriebsgefahr bei der Abwägung völlig zu vernachlässigen. Bei dem festgestellten Sachverhalt müsse vielmehr das Dasein der vom Personenkraftwagen ausgehenden Betriebsgefahr begrifflich notwendig als mitwirkende Ursache betrachtet und könne unmöglich als solche unbeachtet gelassen werden. Bei der Abwägung könnten zwar solche Umstände außer Betracht gelassen werden, die als Ursache hinter den anderen für den Unfall ursächlichen Umständen völlig zurückträten. Die Betriebsgefahr des Personenkraftwagens sei jedoch als Ursache für den Unfall unmöglich völlig wegzudenken.

Diesem Revisionsangriff liegt eine Verkennung sowohl des Ursachenbegriffs, als auch des Umfangs des dem Tatrichter durch §§ 17 Abs 1 StVG (KrfzG), 254 BGB eingeräumten Ermessens zugrunde.

Ursache im Sinne des bürgerlichen Rechts ist jede adäquate Bedingung des Erfolges, d.h. jeder adäquate Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfielen (vgl. BGHZ 3, 261, 267). Eine adäquate Erfolgsbedingung, die als Ursache hinter den anderen für den Unfall

ursächlichen Umständen völlig zurücktritt, ist daher ein begrifflicher Widerspruch in sich. Daraus ergibt sich bereits, daß die insoweit inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften der §§ 17 Abs 1 StVG (KrfzG), 254 BGB es dem Richter gestatten, bei Abwägung und Ausgleich auch solchen von einer Partei zu vertretenden Umständen einen Einfluß auf den Umfang der Ersatzpflicht zu versagen, die als nicht wegdenkbare adäquate Bedingungen des Schadenserfolges anzusprechen sind. Denn wenn das Gesetz den Umfang des zu leistenden Ersatzes insbesondere davon abhängig macht, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem andern Teil verursacht worden ist, so schließt das notwendig die mögliche Gestaltung ein, daß die Ursachen teils von der einen, teils von der anderen Partei gesetzt worden sind, und daß gleichwohl einem Teil dieser Ursachen keine Bedeutung für die Bemessung der Ersatzpflicht beigelegt wird.

Demgemäß war das Oberlandesgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht gezwungen, die als solche unstreitig gewordene Verpflichtung der Beklagten zum Schadenersatz deshalb zu mindern, weil der Unfall sich ohne die von dem Personenkraftwagen ausgehende, vom Kläger zu vertretende Gefahr nicht ereignet hätte.

Ein Rechtsirrtum bei der Abwägung der konkreten Umstände des Zusammenstosses tritt nur insofern zutage, als das Berufungsgericht ein mitwirkendes Verschulden des Fahrers des Personenkraftwagens schlechthin verneint. Die Feststellungen ergeben nämlich, daß dieser Wagenführer so schnell gefahren ist, daß er sein Fahrzeug vor dem plötzlich auftauchenden, unbeleuchteten Hindernis des ersten Anhängers nicht mehr rechtzeitig anhalten konnte (vgl. BGH VRS 1952, 569). Das Ergebnis der Abwägung wird durch diesen Fehler indessen nicht

in Frage gestellt. Denn sein mitwirkendes Verschulden erweist sich angesichts der vom Berufungsgericht zutreffend gewürdigten schweren Schuld des Zweitbeklagten sowie der dadurch geschaffenen, vom Landgericht mit einer Autofalle verglichenen ungewöhnlichen Verkehrslage als so gering, daß eine Minderung der Klageansprüche aus diesem Grunde nicht in Betracht kommen kann.

Die Revision war daher unter Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Dr. Bode

Dr. Haus

Erbel